

Aufklärungsmangel in der Zahnarztpraxis

Regelmäßig ist es Aufgabe der Gerichte, über patientenseitig erhobene Vorwürfe eines Aufklärungsfehlers zu entscheiden. Für den beklagten Zahnarzt bedeutet ein solcher Prozess oftmals erhebliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen. Im Folgenden soll gerade im Hinblick auf endodontische Behandlungen ein kurzer Überblick über das haftungsrelevante Thema der mangelhaften Aufklärung gegeben werden.

RA Guido Kraus/Bad Homburg

■ Jeder Zahnarzt sollte wissen, dass er seine Patienten persönlich aufzuklären hat. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich der Endodontie. Doch was passiert, wenn der frühere Patient einen Schaden geltend macht und der Zahnarzt gerade in diesem Behandlungsfall nicht oder nur unzureichend aufgeklärt hat oder aber die Dokumentation der Aufklärung nicht auffindbar ist? Die Folge einer unzureichenden oder nicht dokumentierten Aufklärung ist, dass der Zahnarzt für die Behandlung bzw. für die aufgrund dieser Behandlung entstandenen Schäden zivilrechtlich haftet, ohne dass ihm tatsächlich ein Behandlungsfehler unterlaufen sein muss. Mangels Aufklärung ist der Behandlungsvertrag in diesem Fall nicht wirksam zwischen Zahnarzt und Patient zustande gekommen. Vielmehr stellt der Eingriff durch den Zahnarzt eine nicht gerechtfertigte Körperverletzung des Patienten dar.



Erschwerend kommt in diesen Fällen hinzu, dass der Zahnarzt in einem Haftungsprozess die Aufklärung und deren Umfang beweisen muss. Kann der Zahnarzt die Aufklärung nicht beweisen, dann geht das Gericht zu dessen Lasten davon aus, dass die Aufklärung nicht erfolgt ist. Hiervon gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

– Aufklärung über die Nachbehandlung: Diese zählt zur Behandlung, da sie den Erfolg der Behandlung sichern soll. Ist eine Aufklärung über die Nachbehandlung nicht erfolgt, stellt dies einen Behandlungsfehler und keinen Aufklärungsfehler dar. Behandlungsfehler hat – im Gegensatz zu Aufklärungsfehlern – der Patient zu beweisen.

– Mängel bei der Kostenaufklärung: Diese hat nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle – Az.: 1 U 28/00 der Patient zu beweisen.

Faustformel ermittelt Aufklärungsbedarf

Umfang und Inhalt der Aufklärung richten sich grundsätzlich nach der Art des Eingriffs. Hinsichtlich des Umfangs gilt die Faustformel: je dringlicher der Eingriff, desto geringer der Aufklärungsumfang. Handelt es sich hingegen um einen elektiven Eingriff, muss möglichst umfassend aufgeklärt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Faustformel trifft Zahnärzte ein hoher Aufklärungsaufwand, da es sich ganz überwiegend um planbare Eingriffe handelt. Daher sollte der Zahnarzt zur eigenen Sicherheit nicht nur über häufige Komplikationen informieren, sondern insbesondere auch über seltene und gegebenenfalls extrem seltene Risiken, sofern sie erhebliche Folgen für das Leben des Patienten haben können.

Diese Ansicht wurde durch das Oberlandesgericht Koblenz mit seiner Entscheidung vom 13.05.2004 – Az.: 5 U 41/03 bestätigt. In dem konkreten Fall wollte der Zahnarzt bei seinem Patienten einen Backenzahn erneuern. In Vorbereitung auf den Eingriff wurde dem Patienten ein Betäubungsmittel gespritzt, ohne dass eine Aufklärung über die Risiken einer Leitungsanästhesie vorgenommen wurde. Beim Einstich und der anschließenden Applikation des Betäubungsmittels kam es zu einer Beeinträchtigung des Nervus lingualis. In der Folgezeit stellten sich bei dem Patienten persistierende Beschwerden und Ausfälle im Bereich der Injektionsstelle und der rechten Zungenhälfte ein. Die durch den Einstich mit der Spritze erfolgte Schädigung des Nervus lingualis war dauerhaft. Der Patient erhob daraufhin Klage auf Schmerzensgeld mit der Begründung, dass er bei Aufklärung über dieses Risiko seine Einwilligung in die Injektion verweigert hätte.

Urteil durch das OLG Koblenz

Das Oberlandesgericht Koblenz entschied, dass der Zahnarzt, auch wenn das Risiko einer dauerhaften Nervenschädigung beim Einsatz von Lokalanästhetika in der Mundhöhle sehr gering sei, den Patienten vor Behandlung hierüber hätte aufklären müssen.

Zwar müsse nach Auffassung des Senats über extrem seltene Risiken, die regelhaft nicht zu einer dauerhaften Schädigung des Patienten führen, nicht aufgeklärt werden. Sind jedoch Dauerschäden möglich, ist es im Rahmen der stets notwendigen Grundaufklärung erforderlich, den Patienten eben auch über extrem seltene Risiken zu informieren. Dies sei insbesondere immer dann unabdingbar, wenn diese Risiken bei ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend seien. Entscheidend für die ärztliche Hinweispflicht sei damit nicht ein bestimmter Grad der Risikodichte, insbesondere nicht eine bestimmte Statistik, sondern vielmehr, ob das betreffende Risiko dem Eingriff immanent ist und bei der Verwirklichung die Lebensführung des Patienten besonders belastet. Das Gericht sah im vorliegenden Fall eine Aufklärung über diese äußerst seltene, jedoch schwerwiegende Komplikation als notwendig an und verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 6.000 Euro, da eine Schädigung oder gar die Durchtrennung des Nervus lingualis je nach Alter, Beruf und sozialer Stellung des Patienten die Lebensführung erheblich beeinträchtigen könne.

Aufklärungsmangel endodontische Behandlung

Im Bereich der endodontischen Behandlungen ist der Zahnarzt daher ebenfalls verpflichtet, über die typischen Risiken und Komplikationen aufzuklären. Hierzu zählen insbesondere:

- Unvollständige Wirkung der Betäubung
- Überfüllen des Materials über die gewünschten Bereiche hinaus
- Perforation des Wurzelkanals
- Unvollständige oder nicht bis zum Ende der Wurzelspitze durchgängige Wurzelkanäle
- Verletzung eines Nervens oder Irritation im Bereich der Kieferhöhle
- Schwellungen/Abszesse nach der Wurzelbehandlung
- Verletzung des Gewebes der Wurzelspitze
- die Verfärbung oder das Abdunkeln eines wurzelgefüllten Zahnes
- Splitterung oder Zerschneiden wurzelgefüllter Zähne

Darüber hinaus sollte dem Patienten transparent dargestellt werden, in welchem Zustand sich der Zahn befindet und welche Komplikationen im Falle einer Wiederholungsbehandlung auftreten können. Auch gilt trotz des Grundsatzes, dass ein Zahn möglichst lange gesund und möglichst lange erhalten werden soll, über Alternativen zur Revision, wie etwa die Extraktion des Zahnes mit prothetischer Versorgung der Lücke oder den Lückenschluss durch ein Implantat aufzuklären.

Ferner ist der Patient über das richtige Verhalten bei Wiederauftreten von Beschwerden und/oder Schmerzen nach der Behandlung zu belehren sowie über die potenzielle Notwendigkeit erneuter Röntgenaufnahmen wurzelkanalgefüllter Zähne bei Kontrollterminen.

Auf eine Besonderheit endodontischer Behandlungen sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen: Es passiert trotz aller erdenklichen Sorgfalt des Zahnarztes immer wieder, dass das verwendete Instrument frakturiert und ein Teil im Zahn verbleibt. Ausweislich der ganz überwiegenden Rechtsprechung stellt ein solcher Bruch nicht zwangsläufig einen Behandlungsfehler dar, da es sich hierbei um ein nicht sicher zu vermeidendes Missgeschick handelt und dem Zahnarzt daher nicht anzulasten ist (vgl. Kammergericht Berlin vom 17.12.1992 – Az.: 20 U 713/92, Oberlandesgericht München vom 18.05.2006 – Az.: 1 U 1719/06, u.a.).

Dem hingegen stellt es aber sehr wohl einen Behandlungsfehler dar, wenn der Zahnarzt nicht während und besonders nach der Behandlung überprüft, ob es zu solch einem Instrumentenbruch gekommen ist. Bemerkt der Zahnarzt das Missgeschick, so muss er den Patienten hierüber informieren, da der Verbleib des Instrumentes zur Folge hat, dass der Wurzelkanal nur zum Teil gefüllt ist und sich daraus unter Umständen ein krankhafter Prozess mit weitreichenden Folgen entwickeln kann (vgl. Oberlandesgericht Köln vom 16.06.1999 – Az.: 5 U 160/97). Aufgrund der Häufigkeit ist daher zwingend vor einer endodontischen Behandlung darüber aufzuklären, dass es zu einem Instrumentenbruch mit möglicherweise teilweisem Verbleib der Instrumentenspritze im Zahn kommen kann (vgl. Kammergericht Berlin vom 17.12.1992 – Az.: 20 U 713/92, Oberlandesgericht Köln vom 16.06.1999 – Az. 5 U 160/97, u.a.).

Fazit

Unabhängig von der Endodontie ist dem Zahnarzt zu empfehlen, den Patienten umfassend über mögliche Risiken eines Eingriffes aufzuklären. Hierbei sollte der Patient nicht nur über die typischen Komplikationen unterrichtet werden, sondern auch über spezielle Risiken des bevorstehenden Eingriffes.

Neben der Aufklärung über die üblichen Risiken des anstehenden Eingriffes hat ein Zahnarzt auch über extrem seltene Komplikationen aufzuklären, die dem Eingriff immanent sind und die Lebensführung des Patienten erheblich beeinträchtigen können.

Abschließend noch ein kleiner Tipp: Eine umfassende Aufklärung sollte umfassend dokumentiert werden, eventuell unter Angabe bei der Aufklärung anwesender Personen. Dies kann Ihnen in einem möglichen Prozess den notwendigen Beweis, dass und in welchem Umfang aufgeklärt wurde, erheblich erleichtern. ■

KONTAKT

Rechtsanwalt Guido Kraus

Lyck & Pätzold Medizinanwälte

Nehringstr. 2

61352 Bad Homburg

E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de

Web: www.medizinanwaelte.de

